



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die
Träger und Einrichtungen der
(teil)stationären Hilfen zur Erziehung

Träger der Jugendwohnheime und
Internate

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Rd-Schr. 48/2020
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Barbara Liß
Liss.Barbara@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/967-380
06131/967-12380

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
Poststelle@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

24. Juni 2020

RD-Schr.-LJA - 48/2020



Umgang mit Freizeitaktivitäten und Ferienfreizeiten unter Beachtung der Corona-Schutzmaßnahmen sowie der Lockerungen gem. der 9. CoBeVO Rundschreiben - LJA – 48/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der am Zehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (10. CoBeVO), die am 24.06.2020 in Kraft getreten ist, werden weitere Lockerungen bekannt gegeben, wie bspw. die Zulassung größerer Personenansammlungen im öffentlichen Raum oder die Öffnung von Schwimmbädern.

Gleichzeitig werden für verschiedene Freizeitbereiche, für Beherbergungsbetriebe etc. Vorgaben zu den zwingend vorzuhaltenden Hygieneplänen, zu einer Zutrittskontrolle sowie einer Pflicht zur Kontakterfassung gemacht.

Der nunmehr einzuschlagende Weg verlangt eine ausgewogene Balance zwischen Gesundheitsschutz und einer größtmöglichen Normalität. Dieses Rundschreiben soll Ihnen hierzu Hilfestellungen bieten. Wir gehen dabei u.a. auf Fragen ein, die bislang schon an die Abteilung Landesjugendamt herangetragen wurden. Bezug wird zudem genommen auf das Rundschreiben LJA 39/2020, in dem Hinweise für die Planung und Gestaltung von Ferienaktivitäten gegeben wurden, die sich zwar primär an die Träger von Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit richten, die wir aber für gut übertragbar halten. Weiterhin basiert dieses Rundschreiben auf der 10. CoBeVO sowie den verschiedenen Hygienekonzepten, die vom MSAGD veröffentlicht wurden, insbes. dem Hygienekonzept für Jugendfreizeiten.

Aufgrund der bestehenden Regelungen ist zu differenzieren zwischen den Möglichkeiten einer stationären Wohngruppe und denen einer Tagesgruppe.

Eine stationäre Wohngruppe ist als häusliche Gemeinschaft zu verstehen. (vgl. Rundschreiben LJA 22/2020). Diese Definition gibt Ihnen weitgehende Möglichkeiten der Gestaltung von Freizeit- und Ferienangeboten, wobei selbstverständlich weiterhin auf die Einhaltung aller aktuellen Hygienestandards zu achten ist.

Eine Tagesgruppe setzt sich demgegenüber aus den Mitgliedern mehrerer häuslicher Gemeinschaften zusammen. Träger von Tagesgruppen stehen daher in einem höheren Maß in der Verantwortung, auf die Einhaltung von kontaktreduzierenden Maßnahmen (bspw. die strikte Beachtung von stabilen Gruppenzusammensetzungen) und auf



die Einhaltung von Hygienestandards zu achten. Sie sollten sich daher rechtzeitig vor geplanten Aktivitäten erkundigen, wie die jeweiligen Hygienestandards im Einzelnen aussehen.

Ferienfreizeiten

Auch wenn Hotels, Gasthöfe, Ferienhäuser, Jugendbildungsstätten, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen wieder geöffnet sind, so ist zu beachten, dass es Vorgaben zur Auslastung dieser Einrichtungen gibt.

Die Betreiber sind verpflichtet, ein Hygienekonzept vorzuhalten, das im wesentlichen folgende Aufgaben umfasst: in allen öffentlichen Bereichen ist auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen zu achten und der Zugang von Besuchern ist so zu steuern, dass diese Regelungen auch eingehalten werden können. Erkundigen Sie sich frühzeitig nach dem jeweiligen Hygienekonzept, um prüfen zu können, ob die vorgesehenen Regelungen von Ihren Kindern und Jugendlichen auch befolgt und umgesetzt werden können.

Sollten Sie ein Ferienhaus angemietet haben, das während der Dauer Ihrer Freizeit ausschließlich von Ihnen genutzt wird, gelten die Räumlichkeiten als privat genutzt. Dies ist bedeutsam hinsichtlich der Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die an einer Freizeit teilnehmen.

Haben Sie bitte im Blick, dass in den anderen Bundesländern abweichende Vorgaben zur Anzahl von Personen im öffentlichen Raum etc. existieren können.

Hinsichtlich eventueller Überlegungen einer Ferienfreizeit im europäischen Ausland gilt es bei der Zielauswahl, die Reisehinweise des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen (aktuell wurden zwar für fast alle europäischen Länder die Reisewarnungen zurückgenommen, aber nicht für alle und zudem wird aufgrund bestehender Quarantäneregelungen von dem Besuch einiger Länder noch abgeraten). Ebenso sollten die Regelungen und Vorgaben des jeweiligen Landes erfragt und berücksichtigt werden sowie die Einschränkungen des Reiseverkehrs.

Bevor Sie eine Ferienfreizeit im europäischen Ausland buchen, sollten Sie gemeinsam mit den betreffenden Kindern und Jugendlichen sowie den jeweiligen Personensorgeberechtigten, aber auch mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie dem Kostenträger erwägen, wie die Risiken einer Infektion, der ärztlichen Versorgung sowie der



Rückkehroptionen nach Deutschland im Vergleich zu den Möglichkeiten, ein anderes Land kennenzulernen, zu bewerten sind.

Sonstige Ferienaktivitäten

Zoos, Freizeitparks, Kinos, Schwimmbäder und viele andere attraktive Orte, die im Rahmen eines alternativen Ferienprogramms besucht werden können, haben wieder geöffnet. Allerdings haben auch diese Einrichtungen Hygienekonzepte entwickelt, die eine genaue Einlasssteuerung sowie die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln umfassen. Für Sie heißt das, dass spontane Besuche in diesen Einrichtungen wahrscheinlich nicht möglich sein werden, sondern dass diese sorgfältig im Vorfeld zu planen sind.

Gefragt sein dürfte daher ein von Ihnen aufgestelltes Ferien- und Beschäftigungsprogramm, das die kreativen Potenziale Ihrer Kinder und Jugendlichen sowie die Ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weckt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen einen erholsamen und erlebnisreichen Sommer.

Verlängerung des erleichterten Umgangs mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis

Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass nach bisherigem Informationsstand Schulen und Kitas ab dem neuen Schuljahr wieder ihren Normalbetrieb aufnehmen werden. Somit können auch Sie Zug um Zug zum Normalbetrieb zurückkehren.

Wir verlängern daher die Ausnahmegenehmigung zum erleichterten Umgang mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis bis zum 15.08.2020

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Barbara Liß